

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 29=49 (1883)

Heft: 20

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXIX. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLIX. Jahrgang.

Basel.

19. Mai 1883.

Nr. 20.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Egger.

Inhalt: Die Organisation der Generalstäbe der europäischen Heere. (Fortsetzung.) — Einiges über die Instruktion der Infanterie. 2. — Eidgenossenschaft: Bericht des Militärdepartements über seine Geschäftsführung im Jahr 1882. (Fortsetzung.) Die Abhaltung des eidg. Unteroffiziersfestes in Solothurn. Die neue Kavallerie-Kopfbedeckung. Eine neue Militärorganisation für Basel-Stadt.

Die Organisation der Generalstäbe der europäischen Heere.

(Fortsetzung.)

2. Der österreichischen Armee.

Die militärischen Ereignisse des Jahres 1866 machten sich in ihren Folgen für das gesamte Heerwesen, somit auch für den Generalstab, in durchgreifender Weise fühlbar. — Der Generalstab machte in der Epoche von 1871 bis 1875 eine Wandlung durch, die wir hier unberücksichtigt lassen wollen.

Eine Allerhöchste Ordre vom 23. Dezember 1875 „Organische Bestimmungen für das Heerwesen, betreffend den Generalstab“ macht den Generalstab zum selbstständigen Korps mit eigenem Etat und Avancement. Derselbe ist dem Reichs-Kriegsministerium untergeordnet. Seine Thätigkeit wird durch das k. k. Verordnungsblatt bestimmt, wie folgt:

Der Generalstab ist in seiner Gesamtheit Hülfsgorgan zur Besorgung aller jener Geschäfte bei den höheren Behörden und Kommandos, welche für die Leitung des Heeres in operativer und rein militärischer Beziehung im Kriege und im Frieden notwendig sind. Seine Thätigkeit erstreckt sich ferner auf alle Angelegenheiten, welche den militärischen Dienstbetrieb, die Organisation, Dislokation und Ausbildung, dann in beratender Weise auch auf diejenigen, welche die Bewaffnung und Ausrüstung des Heeres betreffen, auf alle Prinzipien der Reichsbefestigung, auf das gesamte Kommunikationswesen vom militärischen Standpunkt, auf die Mitwirkung bei der militärischen Landesaufnahme, den geodätischen und astronomischen Vermessungen des militär-geographischen Instituts, endlich auf alle zum Generalstabsdienst in Beziehung stehenden mi-

litärwissenschaftlichen Vorarbeiten für den Krieg, mit Einschluß des Kartenwesens. — Diese, dem Generalstabskorps gestellte Aufgabe findet ihre Erledigung in den Bureaux des Generalstabes, bei den höheren Militärbehörden und Truppen und in besonderen militär-wissenschaftlichen Arbeiten.

Der Chef des Generalstabes verfügt über ein Bureau für reglementarische und besondere Arbeiten mit einem Personal von 1 Oberst, 1 Stabs-offizier, 4 Hauptleuten und 1 Oberlieutenant.

Den sieben Bureaux des großen Generalstabes stehen Chefs vor, welche in kommissioneller Berathung unter Vorsitz des Chefs des Generalstabes und eventuell unter Zuziehung des Kommandanten der Kriegsschule auf die Personal- und Avancementsverhältnisse des Korps, sowie auf die Ausföhrung und Beurtheilung gröÖerer militär-wissenschaftlicher Arbeiten Einfluß üben. Diese Bureaux sind:

1. Das Direktions-Bureau, eine expebirende Zentral-Abtheilung, für Personal-, Administrations- und den inneren oder äußeren Dienst betreffende Angelegenheiten;

2. Das Bureau für operative und besondere Generalstabs-Arbeiten, welches die Mobilmachung, die strategischen Aufmarsch-Entwürfe, die Befestigungs-Angelegenheiten, die Organisation und Ausbildung des Heeres, die Generalstabs-Reisen und größeren Uebungen bearbeitet. Hierdurch stellen die organischen Bestimmungen für den Generalstab diesen der ausschließlich mit Generalstabs-offizieren besetzten Militär-Abtheilung des Kriegsministeriums gegenüber unabhängig hln.

3. Das Landesbeschreibungs-Bureau für die Landesbeschreibung des In- und Auslandes; von allen Bureaux am stärksten mit Offizieren dotirt.